

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 08. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Februar 2023)

zum Thema:

Briefwahl

und **Antwort** vom 19. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2023)

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14816
vom 08. Februar 2023
über Briefwahl

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Welche Folgen hat der Streik der Angestellten der Deutschen Post auf die Zustellung der Briefwahlunterlagen sowohl zum Wähler, als auch zu den bezirklichen Briefwahlämtern?

Zu 1.:

Der Streik hatte nach derzeitigen Erkenntnissen keine wesentlichen Folgen für die Zustellung der roten Wahlbriefe an die bezirklichen Wahlämter. Allen Bezirkswahlämtern wurden auch während der Streiktage rote Wahlbriefe (Rücklauf der Briefwahlunterlagen mit Wahlschein, einschließlich eidesstattlicher Versicherung der Stimmabgabe, und Stimmzettelumschlag) von der Deutschen Post AG zugestellt. Am Samstag, den 11. Februar 2023 wurden um 18:00 Uhr darüber hinaus alle Briefkästen der Deutschen Post AG im Berliner Stadtgebiet entleert und die darin ggf. befindlichen roten Wahlbriefe durch Mitarbeitende der Deutschen Post AG in die jeweiligen Bezirkswahlämter verbracht. Die Briefwahlunterlagen im Berliner Stadtgebiet wurden von der PIN AG an die Wahlberechtigten zugestellt. Diese war nicht vom Streik betroffen.

2. Wann und wie werden zu spät eingetroffene Briefwahlunterlagen von den Wahlleitungen erfasst?

Zu 2.:

Das Bezirkswahlamt vermerkt auf jedem eingehenden roten Wahlbrief den Tag und bei Eingang am Wahltag außerdem die Uhrzeit des Eingangs (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Landeswahlordnung). Wahlbriefe, die nach dem Wahltag bei dem jeweiligen Bezirkswahlamt eingehen, erhalten ebenfalls einen Eingangsvermerk.

3. Wie wird der Senat bzw. der Landeswahlleiter mit verspätet eingetroffenen Briefwahlunterlagen umgehen?

Zu 3.:

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Bezirkswahlamt eingeht (§ 55 Absatz 1 Satz 2 Landeswahlordnung). Ein Wahlbrief ist nach § 15 Absatz 3 Nr. 1 Landeswahlgesetz zurückzuweisen, wenn der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist. Die Stimmen der zurückgewiesenen Wahlbriefe gelten als nicht abgegeben. Über die Zulassung von Wahlbriefen entscheiden die unabhängigen Wahlorgane.

Berlin, den 19. Februar 2023

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport